

Amtliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 27. Januar 2021**

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Anwendungsvorrang

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 (GVBl S. 631), zuletzt geändert am 25. Januar 2021, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert am 9. Januar 2021 (GVBl. S. 1) und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

(2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.

§ 2

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ergänzend zu § 5 Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO für Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben auch

1. unmittelbar vor dem Zustieg und unmittelbar nach dem Ausstieg aus Fahrzeugen sowie in und auf den Wartebereichen des öffentlichen Personennahverkehrs,

2. beim Betreten und Aufenthalt von und an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
3. in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in den folgenden Bereichen:
 - a) Stadt Saalfeld:
Marktplatz, Kirchplatz und Fischmarkt inkl. der Straßen Obere Straße, Blankenburger Straße, Brudergasse, Münzplatz, Fleischgasse und Saalstraße (von der Kreuzung Fischmarkt bis zur Kreuzung Saumarkt/ Gerbergasse),
 - b) Stadt Rudolstadt:
Marktplatz inkl. des unmittelbar angrenzenden Abschnitts der Marktstraße,
 - c) Stadt Bad Blankenburg:
Bernhardtsweg (von der Kreuzung Bähringstraße bis zur Kreuzung Goetheweg),
Bähringstraße (von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Georgstraße).

Die Bereiche aus Nr. 3 sind in den Anlagen 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung zur Visualisierung ergänzend gekennzeichnet. Diese Anlagen sind Teil der Allgemeinverfügung und können auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.kreis-slf.de eingesehen werden.

Die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung muss Nase und Mund bedecken und dicht an diesen anliegen.

§ 3

Kommunalen Sitzungen

(1) Sitzungen und Beratungen als Zusammenkünfte mit Präsenz der Teilnehmer vor Ort in den Kommunen und ihren Verbänden sind untersagt. Dies gilt dann nicht, wenn der Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Kommune und ihre Verbände aufgeschoben werden kann (Unaufschiebbarkeit).

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung oder Beratung nach Absatz 1 ist nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 jeweils ohne Ausatemventil gestattet. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Die sitzungsladende Kommune hat die Bereitstellung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 4

Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

(1) Die Nutzung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit ist nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) gestattet.

(2) Die Regelungen für Ausnahmen zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 47 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO geltend entsprechend.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 28 und § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in den in Nr. 1 bis 3 benannten Bereichen keine oder eine unzureichende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine kommunale Sitzung oder Beratung ohne aufschiebbare Gründe durchführt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Sitzung oder Beratung ohne entsprechende Mund-Nasenbedeckung teilnimmt,
4. entgegen § 4 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit teilnehmen lässt oder zu entsprechenden Einrichtungen den Zutritt gewährt.

§ 6 Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung wird am 27.01.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 28.01.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld–Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld,

Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 27. Januar 2021

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) verpflichtet weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderungen einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Maßgeblich für die Erweiterung der Verpflichtung einer Mundnasenbedeckung des § 3 ist die Erwägung, dass in den zusätzlich erfassten Bereichen vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. vorübergehend nicht eingehalten werden kann. Bei den hier genannten Bereichen und Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr in den Innenstädten oder auch sonst in der Öffentlichkeit, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend und oft auch auf engerem Raum aufhalten, ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmäßig gewährleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das Infektionsrisiko deutlich senken.

Die zunehmende Dynamik der Verbreitung des Covid-19-Virus hat Auswirkungen auf notwendige kommunale Zusammenkünfte und soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen. Dem allgemeinen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung bei zeitgleicher Aufrechterhaltung wesentlicher gesellschaftlicher Systeme finden durch die weitergehenden Maßnahmen des § 3 und § 4 in den benannten Bereichen eine ausgewogene Berücksichtigung. Die Fähigkeit zum Treffen kommunale Entscheidungen und die sozial erforderlichen Angebote des Jugend- und Kinderschutzes werden aufrechterhalten und zeitgleich in ihrem Umfang auf das den Infektionsschutz vertretbare Maß begrenzt.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.